

LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2011/2012 an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Ausschreibung der Studiendekane

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Lothar Fickert (Fakultät für ET und IT),

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert Leitgeb (Studium Biomedical Engineering) und

Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Gerhard Graber (interuniv. Studium Elektrotechnik-Toningenieur)

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Förderung von Studierenden und von Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Studien für hervorragender Leistungen im abgelaufenen Studienjahr. Angesucht werden kann für die Studienrichtungen Elektrotechnik, Elektrotechnik-Wirtschaft, Elektrotechnik-Toningenieur und Biomedical Engineering, nicht aber für das Doktoratsstudium.

Ein Leistungsstipendium darf 726,72 € nicht unterschreiten und 1.500,-- € nicht überschreiten. Die Zuerkennung entscheidet gem. § 61 (3) StudFG der Studiendekan; auf Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

A Voraussetzungen gem. § 60 StudFG sind:

- 1) Nach einer verbindlichen Rechtsansicht der Europäischen Kommission sind **EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger** im Hinblick auf die Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 1 StudFG wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungs- oder Förderungsstipendium zu behandeln;
- 2) es darf der Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten mit nicht schlechter als 2,0 festgelegt sein;
- 3) Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 StudFG (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 StudFG (z. B.: Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.);
- 4) Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung des Studienerfolgsnachweises und der formalen Unterlagen, wie in Punkt B angeführt.

B Weiters sind vorzulegen:

- 1) Personalblatt, aus dem folgende Daten hervorgehen: Studien- und Heimatanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die Angabe eines Kontos, auf das das Stipendium überwiesen werden soll (Scan-PDF mit Unterschrift),
- 2) Staatsbürgerschaftsnachweis (Scan-PDF),
- 3) Studienbestätigung und Studienzeitbestätigung (aktuelle PDFs aus TUGraz online),
- 4) Abschlusszeugnisse: Bachelorstudium, Masterstudium (Scan-PDF),
- 5) Studienerfolgsnachweis: vom 01.10.2011 bis 30.09.2012 (PDF aus TUGraz online incl. PDF-Signatur, nicht den FLAG-Nachweis wegen der dort fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte),
- 6) Sonstigen studienrelevante Aktivitäten: Mitautor wissenschaftlicher Arbeiten, Poster, Tutor- und Vortragstätigkeit und sonstige Institutsmitarbeit (Nachweise als PDF).

Kontakt: ORat Dipl.-Ing. Dr.techn. Ronald Chemelli, Krenngasse 37/5, 8010 Graz, Mo. – Do. 10.00 - 12.00 Uhr, Tel.: 873-7925, E-Mail: chemelli@tugraz.at

Bewerbungen sind bis spätestens Donnerstag, 25. Oktober 2012

per E-Mail an chemelli@tugraz.at mit angehängten PDF-Dokumenten zu übermitteln. Sie erhalten nach Überprüfung der Unterlagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

SPÄTER EINLANGENDE ANTRÄGE WERDEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT!

Anhang

BERECHNUNGSMODUS FÜR LEISTUNGSTIPENDIEN

- 1) Die Noten der einzelnen Prüfungen werden nach den ECTS-Anrechnungspunkten gewichtet. Man erhält daher für

1 ECTS-Anrechnungspunkt auf 1 (Sehr gut)	4 Punkte
1 ECTS-Anrechnungspunkt auf 2 (Gut)	3 Punkte
1 ECTS-Anrechnungspunkt auf 3 (Befriedigend)	2 Punkte
1 ECTS-Anrechnungspunkt auf 4 (Genügend)	0 Punkte
1 ECTS-Anrechnungspunkt auf E (Mit Erfolg teilgenommen)	4 Punkte.
- 2) Studentinnen und Studenten bekommen für das 1. Studienjahr an der TU Graz wegen der geringeren Möglichkeit Prüfungen ablegen zu können 10% mehr Punkte. Bei Studienbeginn im Sommersemester werden für das darauffolgende Wintersemester die Punkte um 10% erhöht.
- 3) Diplomarbeit / Masterarbeit: 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- 4) Dissertation: Für Dissertationen ist das Leistungsstipendium nicht vorgesehen.
- 5) Tutorentätigkeit, Mitarbeit an einem Institut, Publikationen, Vorträge oder Auslandssemester: 1 x 6 Punkte (auch bei mehreren Tätigkeiten).
- 6) Mindestpunktezahl: 200 Punkte.
- 7) Höhe der Stipendien: Die Anträge, die die Voraussetzungen erfüllen, werden nach der Punkteanzahl gereiht und gestaffelt. Danach werden, dem Studienerfolg entsprechend, verschieden hohe Stipendien vergeben. Da die Mindesthöhe eines Leistungsstipendiums 726,72 € nicht unterschreiten darf, ist es möglich, dass Antragstellerinnen und Antragsteller trotz Erfüllung aller Voraussetzungen wegen der begrenzten Geldmittel kein Stipendium erhalten können.